



7. 3. 16
H.



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Strafvollzugssache

des Herrn
geboren am

zurzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Bochum,

- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek, Zweigertstraße 15,
45130 Essen

g e g e n

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

- Antragsgegner -

Der Antragsgegner wird unter Aufhebung des Bescheids über die Ablehnung des Antrags vom 01.09.2015 auf Verlegung in den offenen Vollzug verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Staatskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf € 150,- festgesetzt.



Nachfragen zeigte sich Herr [redacted] geduldig, Unklarheiten versuchte er auszuräumen.

Auch seine Art der Beziehungsgestaltung konnte und wollte er im Rahmen der Gruppe verbalisieren. Sein Vertrauen in die Gruppe war derart groß, dass er ihn belastende Lebensthemen zum Thema machen konnte, um sich gezielt Rückmeldungen und Ratschläge einzuholen. Seine Beiträge waren treffend, realistisch, häufig emotional und damit auch sehr anregend für die anschließende Gruppendiskussion.

Kritik übte er angemessen, seine Beiträge waren takt- und respektvoll. Mit seinem offenen, zugewandten und heiteren Auftreten trug er zudem zu einer angenehmen Gruppenatmosphäre bei.

Resümierend bleibt festzustellen, dass Herr [redacted] sich auf die Behandlungsmaßnahme einlassen konnte und seine Teilnahme nicht nur von persönlichem Nutzen war, sondern auch der Gruppe zugutekam. Seine Beteiligung, die Qualität seiner Beiträge und sein Gespür für die Gruppe war eine Bereicherung für die Gruppenarbeit. Dass er aufgrund der ausländerrechtlichen Situation von seiner Teilnahme keinen vollzuglichen Nutzen erwarten kann, macht deutlich, dass er die Maßnahme für sich selbst und seine persönliche Entwicklung zu nutzen vermochte.“

Der Antragsteller trägt vor, die Entscheidung des Antragsgegners sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Er habe nach der Beantragung der Verlegung in den offenen Vollzug noch weitere vollzugsöffnende Maßnahmen beantragt. Es sei sein grundrechtlich geschütztes Resozialisierungsinteresse betroffen. Dem Antragsgegner stehe bei der Einschätzung der Flucht- und Missbrauchsgefahr im Einzelfall ein Beurteilungsspielraum zu. Den in diesem Rahmen anzulegenden Maßstäben werde die Entscheidung des Antragsgegners nicht gerecht. Er habe sich nicht auf konkrete Tatsachen zur Begründung der Flucht- oder Missbrauchsgefahr bezogen. Es sei nicht erkennbar, ob der Antragsgegner sich darauf beschränke. Eine gerichtliche Kontrolle sei nicht möglich. Es sei außer Betracht geblieben, dass er zuletzt sein Sozialtraining mit überdurchschnittlich guter Beurteilung abgeschlossen habe. Die pauschale Begründung mit einer nicht geklärten ausländerrechtlichen Situation sei nicht geeignet. Es komme hinzu, dass die Abschiebung erst nach der Entlassung

erfolgen solle. Die Strafhaft werde durch den Antragsgegner zur Abschiebehaft und zum „Verwahrvollzug“ umfunktioniert.



Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheids über die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Rechtsgrundlage für eine Verlegung in den offenen Vollzug liege in § 12 Abs. 1 StVollzG NRW. Über den Antrag sei in einer Vollzugskonferenz vom 10.09.2015 entschieden worden. Der Antrag sei abgelehnt worden. Aufgrund der unklaren ausländerrechtlichen Situation und der Abschiebung sämtlicher Familienmitglieder des Antragstellers sei zu befürchten, dass sich der Antragsteller dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen könnte. Es seien das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten, der Vollzugsplan vom 10.06.2015 und ein Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20.05.2015 berücksichtigt worden. Die unklare ausländerrechtliche Situation sei bereits im Vollzugsplan als Hinderungsgrund für vollzugsöffnende Maßnahmen herangezogen worden. Der Antragsteller habe gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der weiteren Vollstreckung beantragt mit der Begründung, seine Frau und seine Kinder würden „am kommenden Montag abgeschoben“. Tatsächlich sei seit dem 06.08.2015 kein Besuch der Ehefrau mehr festzustellen. Die Staatsanwaltschaft habe mit Schreiben vom 20.05.2015 mitgeteilt, ein Absehen von der Vollstreckung werde abgelehnt, da in den Jahren 2005 und 2009 eine Abschiebung nach Serbien erfolgt sei und der Antragsteller dennoch 2007 und 2013 wieder eingereist sei, wobei die Einreise 2013 lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts der in Serbien in Armut lebenden Familie durch Wohnungseinbruchsdiebstähle gedient habe. Der Antragsteller wünsche sich, zusammen mit oder zeitlich vor seiner Familie abgeschoben zu werden, um die Verantwortung übernehmen und in Serbien einer legalen Beschäftigung nachgehen zu können. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht getrennt von seiner Familie leben wolle. Es könne im Falle der



Abschiebung der Familie Fluchtgefahr bestehen. Aus Sicht des Sozialdienstes lasse sich eine Fluchtgefahr nicht ausschließen. Dem Antragsteller und seiner Familie fehle es an Perspektive, es sei nachvollziehbar, dass eine Abschiebung vor der Familie gewünscht werde. Im Falle der Abschiebung der Familie sei die Fluchtgefahr noch erhöht. Der Antragsteller fühle sich als Versorger. Ferner habe der Antragsteller am sozialen Training teilgenommen und davon profitiert.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 trägt der Antragsteller ergänzend vor, der Antragsgegner stelle lediglich Mutmaßungen auf. Es entspreche nicht der Wahrheit, dass alle Familienmitglieder abgeschoben werden sollen. Seine Persönlichkeit entspreche nicht der Darstellung des Antragsgegners. Dies sei dem Abschlussbericht des sozialen Trainings zu entnehmen. Der Vollzugsplan hätte seines Erachtens im Falle einer gerichtlichen Überprüfung aufgehoben werden müssen. Es seien keine Konkretisierungen für die Ablehnung vorgetragen. Es würden eigene Szenarien entworfen. Eine gerichtliche Überprüfung erscheine nicht möglich. Es fehle an einer inneren Widerspruchsfreiheit. Der Antragsgegner beziehe sich auf widersprüchliche Angaben. Nach dem Abschlussbericht mache er gerade nachvollziehbare Aussagen. Die Familiendarstellung entspreche nicht der Realität.

Mit Schreiben vom 03.02.2016 trägt der Antragsteller vor, sein Antrag solle sich lediglich auf die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug beziehen. Er habe sich zwar ursprünglich auch auf vollzugsöffnende Maßnahmen beziehen sollen, diese seien allerdings nur „konkludent beantragt“ worden und es sei zweifelhaft, ob dies durch den Antragsgegner erkannt worden sei. Aus verfahrensökonomischen Gründen solle der Antrag auf gerichtliche Entscheidung weitere vollzugsöffnende Maßnahmen nicht betreffen.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a)

Es ist eine Auslegung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung dahingehend vorzunehmen, dass Gegenstand des Verfahrens allein die Versagung der Verlegung in den

offenen Vollzug sein soll. Dies ergibt sich aus dem Antrag sowie dem mit Schreiben vom 03.02.2016 geäußerten Willen des Antragstellers. Die im Übrigen nicht weiter konkretisierten, „konkludent“ beantragten vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen nach dem eindeutig geäußerten Willen des Antragstellers nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

b)

Gemäß dem geltenden § 12 Abs. 1 StVollzG NRW, welcher im Wesentlichen § 10 Abs. 1 StVollzG entspricht, sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem offenen Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Dabei steht die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug im Ermessen der Vollzugsbehörde, so dass kein Rechtsanspruch auf die Verlegung, sondern lediglich ein Anspruch des Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 10, Randnummer 4).

Hinsichtlich der unbestimmten Begriffe der Eignung sowie der Flucht- und der Missbrauchsgefahr besteht ein Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde, der insoweit nur eine eingeschränkte gerichtliche Prüfung zulässt (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 10, Randnummer 7).

Gemäß § 12 Abs. 3 StVollzG NRW sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln, wenn eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden kann.

An dieser formellen Voraussetzung einer Ablehnung des Antrags auf Unterbringung im offenen Vollzug fehlt es vorliegend, was dem Antragsteller zumindest vorläufig zum Erfolg in Form der Aufhebung des angegriffenen Bescheids verhilft und zur Verpflichtung zur Neubescheidung führt. Der Bescheid leidet insofern an einem formellen Mangel, der auch im laufenden Verfahren nicht geheilt wurde. Dem Antragsteller wurde nicht vermittelt, welche Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zu erfüllen sind.



Der Gesetzgeber hat diese Vermittlungspflicht neben der Dokumentationspflicht in § 12 Abs. 3 StVollzG NRW als zwingendes Erfordernis eingeführt. Bei einer Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug muss die Vermittlung der noch zu erfüllenden Voraussetzungen stets erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Auch nach den Gesetzgebungsmaterialien, nämlich dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zu einem Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2014, Drucksache 16/5413, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 3 StVollzG NRW als zwingendes Recht konzipiert.

Dem zur Disposition gestellten Antrag war infolge des formellen Mangels durch Aufhebung des Bescheids und Verpflichtung zur Neubescheidung zu entsprechen.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Annahme von Fluchtgefahr nach dem oben genannten Prüfungsmaßstab im Rahmen eines Beurteilungsspielraums vorliegend keinen Bedenken begegnen dürfte.

2.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO zurückzuweisen, nachdem infolge der Entscheidung in der Hauptsache die gesetzliche Kostenfolge die Staatskasse trifft.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, 121 Nr. 6 StVollzG NRW, 467 Abs. 1 StPO analog.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

V.

Die Entscheidung der Kammer kann mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Insoweit wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **binnen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **binnen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf be-

hördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bochum, 15.03.2016

Landgericht – Strafvollstreckungskammer

Rehner
Richter
als Einzelrichter

Ausgefertigt.
Griff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

